

Allianz der Wissenschaftsorganisationen

Stellungnahme

Alexander von Humboldt-Stiftung

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Fraunhofer-Gesellschaft

Hochschulrektorenkonferenz

Leibniz-Gemeinschaft

Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina –
Nationale Akademie der Wissenschaften

Deutscher Akademischer Austauschdienst

Helmholtz-Gemeinschaft

Max-Planck-Gesellschaft

Wissenschaftsrat

28. Oktober 2016

Zum Vorschlag der EU-Kommission über eine Richtlinie im digitalen Binnenmarkt (COM(2016) 593 final)

1. Allgemeine Anmerkungen zum zweiten Urheberrechtspaket der Europäischen Kommission

Die Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen begrüßt die Intention der EU-Kommission, die Regelungen zum Urheberrecht an die durch digitale Technologien gewandelten Rahmenbedingungen anzupassen. Seit langem fordert die Allianz, das europäische Urheberrecht zu vereinfachen, zu harmonisieren und insgesamt wissenschaftsfreundlicher zu gestalten. Mit dem nun vorliegenden Vorschlag für eine Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt geht die Kommission in die richtige Richtung. Aus Sicht der Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen bleiben jedoch noch einige Schritte zu tun, um zu einem noch einfacheren, deutlich verbesserten europäischen „Wissenschaftsurheberrecht“ zu gelangen.

2. Welche Themen, die in den Vorschlägen nicht enthalten sind, hätte die Europäische Kommission auf EU-Ebene aus Ihrer Sicht darüber hinaus adressieren sollen?

Unter II, Article 3, Absatz 2 ist vorgeschlagen, dass vertragliche Regelungen die hier definierte Ausnahme nicht aushebeln dürfen. Dieses Prinzip des unabdingbaren Vorrangs einer Ausnahmebestimmung sollte generell und nicht nur mit Blick auf die Ausnahme für Text- und Data-Mining formuliert werden.

3. Zum Vertrag von Marrakesch (Dokumente COM(2016) 596 final und COM(2016) 595 final)

keine Anmerkungen

4. Richtlinie über das Urheberrecht im Digitalen Binnenmarkt

a) Schrankenregelungen

Article 3 "Text and data mining"

- **DIESBEZÜGLICHE ERWÄGUNGSGRÜNDE**

- "Text and data mining may also be carried out in relation to mere facts or data which are not protected by copyright and in such instances no authorisation would be required." (S. 14, Abs . 8)

Der Satz ist unklar formuliert. Das Problem besteht ja gerade in dem Umstand, dass urheberrechtlich geschützte Werke urheberrechtlich nicht geschützte Informationen enthalten, deren Auswertung das Ziel von Text- und Data-Mining (TDM) ist. Der Zugriff auf die nicht geschützten Inhalte ist vielfach jedoch nur über den „Umweg“ des Zugriffs auf geschützte Werke möglich.

- "open access licences" (S. 14, Abs. 9)
Der Begriff ist nicht definiert, weder allgemein noch in der Richtlinie. Folglich kann nicht durchweg davon ausgegangen werden, dass TDM-Technologien ohne jedwede Beschränkung auf solche urheberrechtlich geschützte Werke angewendet werden können, die im Open Access zugänglich und sicher mit einer bestimmten Lizenz verbunden sind.
- "There is no need to provide for compensation for rightholders as regards uses under the text and data mining exception introduced by this Directive given that in view of the nature and scope of the exception the harm should be minimal."

Gerade wenn dies so ist, stellt sich die Frage, wieso die Schranke so eng ausgestaltet wurde.

- Die in Artikel 2 Definitionen, Abs. 2 niedergelegte Definition enthält keine Hinweise auf ein breites Verständnis des Begriffes „Text- und Data-Mining“, wie es z. B. im Erwägungsgrund 8 angesprochen wird: „New technologies enable the automated computational analysis of information in digital form, such as text, sounds, images or data, generally known as text and data mining.“ (S. 14, Abs. 8) Hier sollte geprüft werden, ob die vorgeschlagene Definition im Zusammenspiel mit dem Erwägungsgrund 8 ausreicht, um alle zu privilegierenden Sachverhalte einzuschließen.
- ABSATZ 1
Die Allianz hatte stets betont, dass TDM als nicht urheberrechtlich relevante Nutzungshandlung einzustufen sei. Der Argumentationslinie der Allianz wird nach ihrem Verständnis von Artikel 3 Abs. 1 sowie von Erwägungsgrund 10, „a mandatory exception to the right of reproduction and also to the right to prevent extraction from a database“ (S. 14 Abs. 10), durch die Klarstellung Rechnung getragen, dass sich die neue Schranke ausschließlich auf bestehende Verwertungsrechte sowie auf das neu vorgeschlagene Leistungsschutzrecht für Presseverlage bezieht. In diesem Sinne begrüßt die Allianz die Entscheidung, eine Schrankenregelung zu TDM in den Vorschlag aufzunehmen, ausdrücklich. Denn der Regelungsvorschlag stellt für die zu privilegierenden Nutzer bzw. Nutzungshandlungen eine grundlegende Verbesserung gegenüber dem Status quo dar, da bislang u. a. in Deutschland ein potentieller Konflikt mit dem Vervielfältigungsrecht besteht. Die Engführung der Regelung auf „research organisations“ sollte mit Blick auf die nachstehenden Argumente allerdings überdacht werden:
 - a) Innovationen entstehen gerade im Austausch von Wissenschaft und Wirtschaft, aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen gehen „Start Ups“ hervor. Auch in diesem Kontext ist die Nutzung innovativer Techniken wie TDM unabdingbar, um auf internationaler Ebene konkurrenzfähig zu bleiben.
 - b) Eine grundsätzliche Privilegierung von TDM für alle Nutzer und Zwecke, auch kommerziell motivierte würde im europäischen Recht lediglich nachvollziehen, was in den USA aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung auf Grundlage von Fair Use bereits heute möglich ist.
 - c) Die dreifache Begrenzung der Schranke auf (i) die Akteursgruppe Wissenschaftsorganisationen, (ii) nicht-kommerzielle und (iii) wissenschaftliche Zwecke verkennt die Bedeutung, die die Möglichkeit zur Anwendung dieser Technik für alle gesellschaftlichen Gruppen hat. In der Informationsgesellschaft, an deren aktuelle Anforderungen das Urheberrecht mit dieser Novellierung angepasst werden soll, ist eine auch nur ansatzweise gleichberechtigte Beteiligung an den öffentlichen Diskursen und damit auch z. B. den politischen Meinungsbildungsprozessen nur möglich, wenn zugängliche Informationen auch verarbeitet werden können. Die Nutzung von TDM in der vorgeschlagenen Weise zu begrenzen, entspricht nicht dem Anliegen einer starken Bürgerbeteiligung. Die Allianz spricht sich daher ausdrücklich für eine weitreichende TDM-Schranke im Sinne von „the right to read is the right to mine“ aus.

In der Diskussion um die Einführung einer Schranke für TDM wurde von der Seite der Befürworter solch einer Schranke immer klargestellt, dass die Schranke kein Hebel für die Eröffnung zuvor verschlossener Zugänge zu urheberrechtlich geschützten Inhalten sein soll. In diesem Sinn wurde die Qualifikation „lawful access“ verstanden und akzeptiert. Die Interpretation dieser Qualifikation durch den Verlegerverband STM in dessen Pressemitteilung vom 14. September 2016 kündigt diesen Konsens auf. STM vertritt die Position, dass „lawful access“ als Genehmigungsvorbehalt zu verstehen sei. Damit wäre die Schranke praktisch wertlos. Außerdem birgt die Formulierung die Gefahr so ausgelegt zu werden, dass die Nutzer die Beweislast tragen. Sie müssten demnach zeigen, dass der Zugriff auf bestimmte Inhalte „legal“ erfolgte oder erfolgen kann. Gerade für die Nutzung von im Internet „frei“ zugänglichen Inhalten ergibt sich damit die Frage, ob diese genehmigungsfrei genutzt werden dürfen.

Die Allianz bittet das BMJV deshalb, sich hier für eine Änderung einzusetzen, damit die angesprochenen Negativszenarien verhindert werden. Aus der Formulierung „lawful access“ geht nicht hervor, dass ‚lediglich‘ eine urheberrechtliche Prüfung erfolgen soll. Allein festzustellen, wo bestimmte Inhalte physisch gespeichert sind, nur um auf Grundlage dieser Information zu folgern, welches Recht für das weitere Vorgehen berücksichtigt werden muss, ist unrealistisch. Zudem geht es beim TDM um den Zugriff auf große Datenmengen, die potentiell aus sehr vielen unterschiedlichen Quellen aggregiert werden. Weil somit auch wenig aufwendige Prüfungen in einer großen Anzahl durchgeführt werden müssen, sind sie nicht mehr zu bewältigen. Schließlich ist unklar, wieso die Qualifikation überhaupt benötigt wird, um illegale Zugriffe zu inkriminieren. Wenn eine ersatzlose Streichung der Qualifikation „lawful access“ nicht möglich sein sollte, sollte

die Formulierung daher durch eine Aussage ersetzt werden, die klar stellt, dass die Schranke keine neuen Zugänge eröffnet, sondern lediglich regelt, dass eine bestimmte Nutzung die oben angesprochenen Verwertungsrechte nicht verletzt.

Besonders positiv zu bewerten ist, dass die Schrankenregelung unter keinem Vertragsvorbehalt steht und die Schranke von anderslautenden Verträgen nicht ausgehebelt werden kann.

- **ABSÄTZE 3 UND 4**

Das in Artikel 3 Nr. 3 vorgesehene Recht des Rechteinhabers, technische Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit der Netzwerke und Plattformen zu gewährleisten, auf denen die Inhalte gehostet werden, kann durchaus zu Spannungen führen. Das wird unter anderem in den Erläuterungen in Erwägungsgrund 12 deutlich: "In view of a potentially high number of access requests to and downloads of their works or other subject-matter, rightholders should be allowed to apply measures where there is risk that the security and integrity of the system or databases where the works or other subject-matter are hosted would be jeopardised. Those measures should not exceed what is necessary to pursue the objective of ensuring the security and integrity of the system and should not undermine the effective application of the exception." (S. 15 Abs. 12) Es ist nachvollziehbar, dass Rechteinhaber technische Schutzmaßnahmen ergreifen, um die Sicherheit der Netzwerke und Plattformen zu gewährleisten, auf denen ihre Inhalte gehostet werden. Aus Sicht der Allianz ist zu betonen, dass solche Maßnahmen nicht zur Aushebelung der Schranken führen dürfen. Die Erfahrung zeigt, dass die aktuell bei Subskriptionen zu wissenschaftlichen Zeitschriften oft geltenden bzw. implementierten Begrenzungen für Downloads das Herunterladen größerer Anzahlen von Artikeln bereits jetzt praktisch ausschließen.

Article 4 "Use of works and other subject-matter in digital and cross-border teaching activities"

- Gemäß Artikel 4 des Richtlinien-Vorschlags sollen die Mitgliedsstaaten der EU künftig unter bestimmten Bedingungen eine Schrankenregelung erlassen, die es Einrichtungen/Personen erlauben würde, die ansonsten lediglich einem bestimmten Kreis zustehenden Rechte der Vervielfältigung sowie der öffentlichen Wiedergabe von Werken ebenfalls auszuüben (Artikel 2 und 3 der RL 2001/29 EC) – sofern die Nutzung ausschließlich zur Veranschaulichung im Unterricht gedacht ist. Der in Artikel 4 Nr. 2 vorgesehene Vorrang angemessener Lizenzen ist jedoch geeignet, die Schrankenregelung zu unterlaufen. Die mit der Reform angestrebte Beseitigung rechtlicher Unsicherheit wird hierdurch eher befördert denn verhindert. Denn es bliebe im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob eine angemessene Lizenz vorliegt. Das wird in der Regel dazu führen, dass die Berechtigten aus der Unsicherheit heraus eher ganz auf eine Nutzung bestimmter Inhalte verzichten, als sich auf die Schrankenregelung zu berufen.

Article 5 "Preservation of cultural heritage"

- Der Vorschlag zur Beschränkung der Vervielfältigungsrechte der Rechteinhaber, um Gedächtnisinstitutionen die Langzeitarchivierung ihrer Werke zu ermöglichen, wird ausdrücklich begrüßt. Für den Fall, dass die Verwertung eines digitalen Werkes aufgrund bestimmter Umstände (z. B. Löschung) nicht mehr möglich ist, sollte sichergestellt sein, dass eine Verwendung der für die Langzeitarchivierung erstellten Kopie möglich und erlaubt ist.

b) Vergriffene Werke

keine Anmerkungen

c) Verfügbarkeit audiovisueller Inhalte auf Video-on-Demand-Plattformen

keine Anmerkungen

d) Leistungsschutzrecht für Presseverleger

Die Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen sieht das Leistungsschutzrecht für Presseverleger grundsätzlich kritisch. Die Erfahrungen mit den Leistungsschutzrechten in Deutschland und Spanien zeigen, dass die erhoffte Wirkung nicht eingetreten ist. In einer von der Digitalisierung durchdrungenen Welt scheint ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger ein Anachronismus zu sein, der den Austausch und die Nutzung von Wissen und Informationen eher behindert als fördert. Von daher begrüßt es die Allianz, dass die Wissenschaftsverlage vom geplanten Leistungsschutzrecht explizit ausgenommen wurden.

e) Verlegerbeteiligung

keine Anmerkungen

f) Nutzung geschützter Inhalte durch Online-Dienste

keine Anmerkungen

g) Faire Vergütung (Urhebervertragsrecht)

Die Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen hat sich bislang immer dafür ausgesprochen, eine Nutzung der Schrankenregelungen zu vergüten. Allerdings muss die Vergütung auf nationaler Ebene so geregelt werden, dass sie für die betroffenen Einrichtungen einfach und unbürokratisch zu bewältigen ist. Andernfalls wird die Inanspruchnahme der Schrankenregelungen unterminiert.

h) Sonstige Bestimmungen

keine Anmerkungen